



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Widmung der gemeindlichen Liegenschaft "Rodd, Am Struckey 15" als Übergangsheim zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gem. den Bestimmungen des § 2 LAufG und als Übergangsheim zur Unterbringung von Personen gem. den Bestimmungen des § 2 FlüAG

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Sozial- und Kulturausschuss	11.02.2009			
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2009			
Rat	03.03.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat beschlossen, das Gebäude „Rodd, Am Struckey 15“ umfangreich zu sanieren und als Notunterkunft zu erhalten. Ferner soll das Gebäude nach der durchgeführten Sanierung als Übergangheim zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gem. den Bestimmungen des § 2 LAufG und als Übergangsheim zur Unterbringung von Personen gem. den Bestimmungen des § 2 FlüAG genutzt werden.

Voraussetzung für den Erhalt von Landeszuweisungen bei neu zugewiesenen Personen (Aus- und Übersiedler sowie Asylbewerber) ist, dass die Gebäude in denen die Unterbringung vorgenommen wird, eine entsprechende Widmung als Übergangwohnheim besitzen und durch die Bezirksregierung anerkannt sind.

Die Widmung als Notunterkunft besteht bereits. Die verschiedenen Nutzungsarten schließen sich gegenseitig nicht aus und sind auch hinsichtlich der Landeszuweisungen unschädlich.

Beschlussvorschlag:

Neben der bereits bestehenden Widmung als Notunterkunft zur Unterbringung von Obdachlosen wird die gemeindliche Liegenschaft „Rödt, Am Struckey 15“ auch als Übergangsheim zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 2 FlüAG und für Personen gemäß § 2 LAufG gewidmet.

Uwe Töpfer

Marientheide, 03.02.2009